

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0121/13/4.1.1

Düsseldorf, den 12.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylcellulose-Produkten (Methylcellulose-Herstellung) der Firma Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf durch Aufstellung und Betrieb eines EO-/PO-Abgaswäschers

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Henkel AG & Co. KGaA mit Bescheid vom 09.10.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Methylcellulose-Herstellung am Standort Düsseldorf, Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Stalder



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Henkel AG & Co. KGaA
Henkelstraße 67
40589 Düsseldorf

Datum: 09. Oktober 2014

Seite 1 von 16

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0121/13/4.1.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Schmitz
Zimmer: 295
Telefon:
0211 475-2295
Telefax:
0211 475-2790
thomas.schmitz@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Methylcellulose-Herstellung durch Aufstellung und Betrieb eines EO-/PO-Abgaswäschers

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 18.11.2013

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0121/13/4.1.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 18.11.2013, zuletzt ergänzt am 07.08.2014, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Methylcellulose-Herstellung durch Aufstellung und Betrieb eines EO-/PO-Abgaswäschers ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – Seite 2 von 16
4. BlmSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**der Anlage 75
(Methylcellulose-Herstellung)**

am Standort

**Henkel AG & Co. KGaA ,
Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf,
Gemarkung Benrath, Flur 1 , Flurstück 211**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

Aufstellung und Betrieb eines Abgaswäschers für EO-/PO-Treibgas

Anlagenkapazität:

Herstellung ■■■■■■■■■■ Methylcellulose-Produkten (unverändert)

Betriebszeiten:

■ Tage/Woche, ■■ Stunden/Tag (unverändert)

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 11.04.2014 – Az. 53.01-100-53.0121/13/4.1.1v.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED].

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.4 c) sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzzeichens

7331200000006081

an die **Landeskasse Düsseldorf:**

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3333

Ich weise darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

Ferner weise ich darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine Anlage zur Herstellung von Methylcellulose-Produkten (Anlage 75). Die bestehende Anlage soll durch Aufstellung und Betrieb eines EO-/PO-Abgaswäschers geändert werden.

Die Henkel AG & Co. KGaA hat für dieses Vorhaben am 18.11.2013 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylcellulose-Produkten gestellt.

Für die Vorbereitung- und Errichtungsmaßnahmen wurde mit Datum vom 18.11.2013 die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 11.04.2014 – Az. 53.01-100-53.0121/13/4.1.1v erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf sowie die Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt.



b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV und § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter durch das beantragte Vorhaben, einschließlich der seit dem 03.08.2001 durchgeführten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben, für die bisher keine UVP durchgeführt wurde, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 34 vom 21.08.2014) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter [eingesehen](#) und heruntergeladen werden.

Die Anlage zur Herstellung von Methylcellulose-Produkten (Anlage 75) der Henkel AG & Co. KGaA befindet sich auf dem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände auf der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf. Sie soll durch die Errichtung und den Betrieb eines Abgaswäschers zur Entfernung von Ethylenoxid(EO)- und Propylenoxid(PO)-Resten aus



dem Treibgas der Wiegebehälter- bzw. Reaktorbefüllung geändert werden. Die Produktionskapazität der Anlage 75 von [REDACTED] bleibt unverändert.

Für das Vorhaben werden keine öffentlichen Gewässer, Natur oder Landschaft genutzt und auch nicht gestaltet. Für die Aufstellung der neuen Wäscher-Einheit wird im Wesentlichen ein vorhandenes Fundament genutzt. Das vorhandene Fundament wird um eine Fläche von ca. 1,6 m x 2,7 m erweitert und bis in eine Tiefe von etwa 1,2 m ausgebaut. Es sind nur sehr geringe Bodenabtragungen (<10 m³) erforderlich. Da der Antragsgegenstand den Betrieb bestehender Anlagen/Gebäude betrifft, wird die bestehende Landschaft nicht verändert. Auswirkungen auf Fauna und Flora sind nicht zu erwarten.

Natur- und Landschafts- und Wasserschutzgebiete sowie öffentlich festgesetzte schützenswerte Objekte werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Werksgelände verfügt über ein separates Mischwassersystem, bestehend aus Produktions-, Sanitär- und Niederschlagswasser. Das Abwasser wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation über eine zentrale Abwassersicherungsanlage (ZASA) geführt.

Durch den Betrieb des beantragten Abgaswäschers wird im Regelbetrieb kein Abfall erzeugt. Die Schwefelsäurecontainer gehen im Rücknahmeverfahren zurück zum Lieferanten bzw. Container-Hersteller. Die bei der Baumaßnahme möglichen Abfälle und Abfallmengen können problemlos über das Entsorgungszentrum mit den bestehenden Entsorgungsnachweisen entsorgt werden.

Auf Grund der geringen Abwassermenge und der gut abbaubaren Inhaltsstoffe wird sich die Abwassersituation des Standortes durch den neuen Abgaswäscher nur unwesentlich ändern.

Durch den Wegfall [REDACTED] der Behandlung dieser Abgase im neuen Abluftwäscher, entsteht in der BE 598.21 eine neue Emissionsquelle (7595). Im Regelbetrieb fallen max. [REDACTED] zu reinigende Abluft an. Durch die Behandlung der Abluft wird die Emission an EO bzw. PO im gereinigten Abstrom des Wäschers laut Herstellergarantie auf < 0,5 mg/m³ bzw. < 1 mg/m³ reduziert. Eine Messung zur Verifizierung dieser Herstellergarantie wird in Form einer



Nebenbestimmung festgeschrieben. Gem. Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft ist EO ein Stoff der Klasse II und PO ein Stoff der Klasse III. Die hierfür geltenden Grenzwerte beim Zusammentreffen beider Stoffe von 1 mg/m^3 oder $2,5 \text{ g/h}$ werden somit eingehalten. Die bei Wartungen/Revisionen der Wiegebehälter und des peripheren Systems anfallende Emissionen sind vernachlässigbar gering (Abluftmenge: ca. [REDACTED]) und werden durch die vorgenannte Betrachtung des Regelbetriebs ausreichend berücksichtigt. Bedingt durch die geschlossene Bauweise und die primäre „Abgas-Wäscherfunktion“ des Wäschers sind keine Geruchsemissionen zu erwarten.

Bei der Auslegung der neuen Abluftwäschereinheit wurde der Stand der Lärminderungstechnik berücksichtigt. Gemäß Ausbreitungsrechnung liegen die Schallimmissionspegelanteile an den nächstgelegenen Immissionspunkten der Halbuschstraße bei $< 20 \text{ dB(A)}$. Der Antragsgegenstand leistet somit keinen Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm.

Im Sinne der VAwS handelt es sich bei dem Abgaswäscher inklusive der Schwefelsäure-Dosierstationen um eine HBV-Anlage mit einem Anlagenvolumen von insgesamt [REDACTED]. Die Wäscher-Kompakteinheit und die Schwefelsäurebehälter stehen jeweils in einer separaten Auffangtasse. Diese bestehen aus medienbeständigen, WHG-zugelassenen Kunststoffwannen mit ausreichendem Rückhaltevolumen. Die Anlage wird gemäß § 12 VAwS vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen geprüft und nach Inbetriebnahme im Rahmen regelmäßiger Kontrollgänge durch eingewiesenes Betriebspersonal überwacht.

Die Anlagen der Henkel AG & Co. KGaA bilden einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG und fallen daher in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Für den Betrieb des neuen Abgaswäschers wird ein neuer Hilfs-/Betriebsstoff (Schwefelsäure) in die Anlage 75 eingeführt. Der Stoff ist vom Gefährdungspotenzial gleich oder geringer eingestuft als bereits genehmigte Stoffe.

Durch die Verschaltung mit der Produktionsanlage ergeben sich keine weiteren sicherheitsrelevanten Aspekte, da bei Störung der Waschstufe die Förderung des Rohgases unterbrochen werden kann, indem die Produktionsanlage abgefahren wird, ohne dass hieraus eine Gefahr entsteht. Die bei Reaktion des EO bzw. PO mit Wasser zu gut abbaubaren Glykolen entstehende Reaktions- und Verdünnungswärmen werden



über Wärmetauscher abgeführt. Bei deren Ausfall wird die Rohgaszufuhr über ein automatisch schließendes Ventil unterbrochen, was in dieser vorgeschalteten Betriebseinheit nicht zu einer Gefahr führt (s.o.). Der Rohgasstrom ist durch eine Durchflussregelung mit begrenztem freiem Querschnitt des Regelventils limitiert. Höhere EO- bzw. PO- Konzentrationen im Rohgas sind prozessbedingt nicht denkbar. Daher ist der Reaktionsumsatz und somit die freiwerdende Reaktionswärme begrenzt. Der Kühlwasserstrom ist ausgelegt für die entstehenden Reaktions- und Verdünnungsenthalpien sowie die Pump-Energien. Das Nachdosieren der Säure sowie das Ableiten des Reaktionsgemisches zur Begrenzung der Glykolkonzentration erfolgt jeweils automatisch geregelt. Eine Überdosierung des Katalysators (Schwefelsäure) ist nicht sicherheitsrelevant. Die EO- bzw. PO- Konzentrationen im Rohgas (mit Stickstoff als pflegmatisierendem Medium) liegen oberhalb der unteren Explosionsgrenze, so dass der Rohgasweg und die Absorptionsstufe als Ex-Zone 0 gemäß BetrSichV eingestuft und demnach aus ableitfähigem Werkstoff gebaut werden. Für die Anlage wird ein Explosionsschutzdokument gemäß BetrSichV erstellt. Aufgrund der Ausführung diverser geeigneter Maßnahmen wird das Gefährdungspotenzial der Anlage 75 durch das Vorhaben nicht erhöht. Hinsichtlich des beantragten Vorhabens zur wesentlichen Änderung der Methylcellulose-Herstellung werden die sich aus der o. g. Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.



Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Methylcellulose-Herstellung durch Aufstellung und Betrieb eines EO-/PO-Abgaswäschers wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Seitens der Stadt Düsseldorf werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben.



2. Industrieemissions-Richtlinie

Für die mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigte Anlage gibt es derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen. Aus diesem Grund sind Begründungen für die Festlegung von ggf. weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erforderlich.

Den nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV erforderlichen Angaben wurde wie folgt entsprochen:

Der Boden und das Grundwasser können durch den Anlagenbetrieb nur durch das Austreten wassergefährdender Stoffe beeinträchtigt werden. Dem wird mittels der o. g. Maßnahmen, die sich aus der VAWS-NRW ergeben, entgegengetreten.

Für die von der Anlage verursachten Abfälle wurde nachgewiesen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist.

Anforderungen zu Emissionen in die Luft wurden wegen der für dieses Vorhaben fehlenden BVT-Schlussfolgerungen auf Grundlage der TA Luft in der Anlage 2 des Genehmigungsbescheides gestellt.

Anforderungen an die regelmäßige Wartung, an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, sind durch entsprechende Nebenbestimmungen geregelt und erfolgen durch die Sicherstellung der Anforderungen des § 3 VAWS NRW und die nach dieser Vorschrift durchzuführenden Überprüfungen der Anlagenteile, in denen Stoffe, die für die Verschmutzung von Boden und Grundwasser infrage kommen, gehandhabt werden.

3. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung).



Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 18.11.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Methylcellulose-Herstellung durch Aufstellung und Betrieb eines EO-/PO-Abgaswäschers und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED]. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV Spalte 1 unter Nr. 4.1.2 genannten genehmigungsbedürftigen Methylcellulose-Herstellung und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:



a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von [REDACTED].

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Düsseldorf [REDACTED] betragen. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED].

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.



Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 11.04.2014 – Az. 53.01-100-53.0121/13/4.1.1v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED].

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Methylcellulose-Herstellung wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Methylcellulose-Herstellung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und



- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war hoch. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von dem Antragsteller erstellt und waren nicht vollständig. Es mussten Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittel eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED].

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.



Hinweis:

Seite 16 von 16

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

(Schmitz)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0121/13/4.1.1

Anlage 1
Seite 1 von 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

1.	Inhaltsverzeichnis.....	1 Blatt
2.	Antragschreiben vom 18.11.2013	3 Blatt
3.	Ergänzungen vom 07.08.2014	5 Blatt
4.	Formular 1	4 Blatt
5.	Stellungnahme Betriebsrat.....	1 Blatt
6.	Anlagen u. Betriebsbeschreibung / Umweltschutz.....	7 Blatt
7.	Stellungnahme zur Abwassereinleitung (mit Anlagen)..	21 Blatt
8.	Stellungnahme zum Arbeitsschutz	3 Blatt
9.	Baubeschreibung.....	1 Blatt
10.	Stellungnahme Werkfeuerwehr	3 Blatt
11.	Stellungnahme zum vorbeugenden Gewässerschutz ..	3 Blatt
12.	Formulare 2 - 8.....	20 Blatt
13.	Vorprüfung allgemeine UVP.....	10 Blatt
14.	Liste spezieller Stoffdaten	1 Blatt
15.	Sicherheitsdatenblätter	27 Blatt
16.	Apparateliste	1 Blatt
17.	Zertifikat ISO 9001/14001.....	2 Blatt
18.	Werkspan	1 Blatt
19.	Ausschnitt aus Topographischer Karte M 1:25.000....	1 Blatt
20.	Lageplan M 1:250.....	1 Blatt
21.	EO-/PO-Treibgaswäscher Grundriss u. Schnitte	1 Blatt
22.	Verfahrensfließbild BE 598.72	1 Blatt
23.	Aufstellungsplan	1 Blatt
24.	Stellungnahme Anlagensicherheit	6 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0121/13/4.1.1**

Anlage 2
Seite 1 von 15

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der



Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 13

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Stadt Düsseldorf

- 2.1 Der Ausführungsbeginn und die abschließende Fertigstellung der genehmigten Baumaßnahme sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Das Ergebnis der Anfrage zur Kampfmittelfreiheit ist dem Bauaufsichtsamt spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen. (§§ 75 Abs. 7 und 82 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.2 Das dem Zulassungsbescheid vom 11.04.2014 beiliegende Baustellenschild ist von Ihnen zu vervollständigen und dauerhaft – von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar – an der Baustelle anzubringen, sofern nicht ein besonderes Schild mit den erforderlichen Mindestangaben verwendet wird. (§ 14 Abs. 3 BauO NRW)



- 2.3 Die Bauleiterin oder der Bauleiter und die Fachbauleiterin oder Fachbauleiter sowie die Unternehmerin oder der Unternehmer für die Rohbauarbeiten ist dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf zu benennen. (§ 57 Abs. 5 BauO NRW)
- 2.4 Baubedingt anfallender Erdaushub unterliegt den abfallrechtlichen Bestimmungen. (§ 3 KrW-/AbfG)
Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten wie z.B. Müllablagerungen, Schlacken, Diesel-, Lösemittelgerüche o. ä. vorgefunden, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und das Umweltamt ist zu informieren (Tel. 89-21067, 89-21033). (§ 3 Abs. 1 BauO NRW; § 5 Abs. 1 WHG; § 2 Abs. 1 LBodSchG)
- 2.5 Spätestens bei Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit des geplanten Vorhabens einzureichen. Mit dieser Bescheinigung muss die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise bestätigt werden. Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht sowie eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise. (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW und § 12 Abs. 1 SV-VO)
- 2.6 Dem Nachweis ist eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, dass er bezüglich seines Planungs- und Bearbeitungsstandes mit dem genehmigten Vorhaben übereinstimmt. (§ 69 Abs. 2 BauO NRW, § 7 BauPrüfVO)
- 2.7 Bei Baubeginn sind dem Bauaufsichtsamt die staatlich anerkannte Sachverständige oder der staatlich anerkannte Sachverständige nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, der/die mit den stichprobenhaften Kontrollen zur Standsicherheit während der Bauausführung beauftragt worden ist, soweit sich dies aus dem Prüfbericht nicht ergibt. (§ 68 Abs. 2 BauO NRW)



- 2.8 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf eine Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen, wonach sie/er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend den vorgelegten Nachweisen errichtet oder geändert worden ist. (§ 82 Abs. 4 BauO NRW)
- 2.9 Zur Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf die Erklärung des Gebäudeverantwortlichen zur Änderung/Anpassung des GAB vorzulegen.
- 2.10 Die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer muss den Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften und des § 7 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 21.12.2011 entsprechen. Die Abwässer sind daher erforderlichenfalls entsprechend vorzubehandeln oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.11 Die bei Leckagen oder Betriebspannen in den Auffangvorrichtungen anfallenden Stoffe oder Flüssigkeiten sind gemäß § 2 der Abwassersatzung keine Abwässer und dürfen daher nicht über das Werkskanalnetz in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen oder wieder zu verwerten.
- 2.12 Bei Betriebsstörungen anfallendes, die öffentliche Abwasseranlage gefährdendes Abwasser, ist aufzufangen oder zurückzuhalten. Nach § 7 (1) der Abwassersatzung muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt werden.
- 2.13 Gelangen problematische Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage oder ist damit zu rechnen oder treten Vorkommnisse auf, die die Beschaffenheit des Abwassers



wesentlich verändern können, hat der Einleiter dies gemäß §7(11) der Abwassersatzung während der Dienstzeit dem Stadtentwässerungsbetrieb -Abt. 67/5-, außerhalb der Dienstzeit der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

Anlage 2

Seite 5 von 13

3. Immissionsschutz

3.1 Die von dieser Zulassung erfasste Errichtung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
Halbuschstr. 114	55 dB(A)	40 dB(A)
Halbuschstr. 136	55 dB(A)	40 dB(A)
Burgenladweg 3	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.



- 3.2 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Errichtung des Abgaswäschers inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Anlage 2

Seite 6 von 13

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 3.1 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

- 3.3 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- 3.4 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 3.5 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 3.6 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung 3.1 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten,



wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.

Anlage 2

Seite 7 von 13

3.7 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 3.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

3.8 Im Abgas der Quelle 7595 (EO-/PO-Abgaswäscher) dürfen die nachstehend genannten organischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Ethylenoxid 0,5 mg/m³

Ethylenoxid/Propylenoxid-Gemisch 1 mg/m³

Propylenoxid 1 mg/m³

3.9 Die Massenkonzentration der in Nr. 3.8 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und

bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

3.10 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.8 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen



Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Anlage 2

Seite 8 von 13

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 3.8 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

3.11 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 3.10 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

3.12 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach 3.10/3.11 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

3.13 Zur Durchführung der in 3.10/3.11 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen



Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Quelle 7595 (EO-/PO-Abgaswäscher) ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

- 4. Gewässerschutz** Der Prüfbericht des nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen über die Inbetriebnahmeprüfung der o. g. Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich unaufgefordert in elektronischer Form oder in einfacher Ausfertigung, einseitig bedruckt, ungebunden und nicht geheftet, zu über-senden.

Der Prüfbericht muss der aktuellen Fassung der Anlage 3 des Merkblattes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz¹: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAWS“ („Mindestinhalt eines Prüfberichtes“) entsprechen.

Soweit § 12 Abs. 4 oder 5 VAWS NRW Anwendung finden soll, sind die Ergebnisse der Prüfungen im Hinblick auf § 62 WHG neu (§ 19g WHG alt) der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagen zuzusenden.

- 4.2 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich – ggf. fernmündlich – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- 4.3 Zur Aufnahme von Tropfverlusten bei vereinzelt Tropflecken sind generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereit-

¹ Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.



zuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

- 4.4 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu dokumentieren wie sichergestellt wird, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 4.5 Die Auffangräume sind ständig sauber und trocken zu halten. Mittels Regelungen in der o. g. Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass keine Fremdwässer (z.B. Abwässer aus Reinigungsarbeiten o. ä.) in die Auffangräume eingeleitet werden.

5. **Wasserwirtschaft** (bezogen auf die Neutralisationsanlage 10B013)

- 5.1 Die Abwasserbehandlungsanlage und die dazugehörigen Einrichtungen sind entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid zu errichten und zu betreiben.
- 5.2 Andere Abwässer als die im Antrag angeführten Wasserarten dürfen in der Abwasserbehandlungsanlage nicht behandelt werden.
- 5.3 Die Betreiberin hat gemäß § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 61 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage selbst zu überwachen. Dazu sind regelmäßig insbesondere zu überprüfen:
- die Dichtheit aller abwasserrelevanten Anlagenteile durch Inaugenscheinnahme
 - der Zulauf hinsichtlich Auffälligkeiten
 - der Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile



- der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage
- 5.4 Über die durchgeführte Selbstüberwachung sind Aufzeichnungen zu fertigen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren sind.
- 5.5 Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung bleiben vorbehalten.
- 5.6 Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Sie kann aus mehreren Teildokumenten bestehen. Diese sollen im Wesentlichen enthalten:
- Beschreibung der wesentlichen Funktionsabläufe
 - Darstellung der Bedienung der Anlage und ihrer Betriebsweisen incl. Aufnahme von einzustellenden relevanten Betriebsparametern
 - Beschreibung der rechtlichen Anforderungen und der Maßnahmen zur Betriebsüberwachung
 - Regelungen zum Verhalten bei Betriebsstörungen
 - Erläuterung der Instandhaltung
 - Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs
- 5.7 Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Herstellerangaben der Anlage sowie die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen.
- 5.8 Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, danach alle zwei Jahre, mündlich und arbeitsplatzbezogen anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
- 5.9 Die Betriebsanweisung ist auf Anforderung dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 5.10 Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.
- 5.11 Es ist in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die nach diesem Bescheid zu ermittelnden



Untersuchungsergebnisse und die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten einzutragen sind. Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

- 5.12 Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Qualität des ablaufenden Abwassers haben können, sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 57 Abs. 3 LWG unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Mitteilungen können auch an die E-Mail-Adresse industrieabwasser@brd.nrw.de gesendet werden. Derartige Vorkommnisse sind auch in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 5.13 Die Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch); die Dokumentation ist mir auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen der Einsatzchemikalien sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen.
- 5.14 Es ist durch ausreichende eigene Lagerhaltung oder durch z. B. Wartungsverträge sicherzustellen, dass verschleißbare Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage sowie der dazu gehörigen Messtechnik kurzfristig verfügbar sind.
- 5.15 Die Anlage ist beständig und dicht gegenüber den darin verwendeten Stoffen auszuführen.
- 5.16 Es sind geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen gegen die Einleitung unbehandelten Abwassers im Falle eines Stromausfalls zu ergreifen. Organisatorische Maßnahmen sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen.
- 5.17 Die Inbetriebnahme und die vom Regelbetrieb abweichende Außerbetriebnahme sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen. Davon ausgenommen ist die Außerbetriebnahme aufgrund von geplanten Betriebsstillständen.



5.18 Ein Übergang des Eigentums an den Anlagen auf eine Rechtsnachfolgerin ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Anlage 2

Seite 13 von 13

6. IED (siehe § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV soweit noch nicht in den übrigen Nebenbestimmungen aufgeführt bzw. enthalten sind bzw. diese ergänzen)

6.1 § 2a Nr. 3

Die Anlagenteile, die die Auswirkungen der Anlage nach außen einschränken bzw. begrenzen (z.B. Rückhalteeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe, Schalldämpfer, Luftfilter) sind entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Hersteller regelmäßig zu warten, in Stand zu halten bzw. bei Defekten Instand zu setzen. Die Durchführung dieser Arbeiten ist im Betriebstagebuch der Anlage jederzeit durch die Überwachungsbehörde einsehbar, zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind alle Anlagenteile mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionalität hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen in die Umwelt zu überprüfen und ggf. Instand zu halten bzw. Instand zu setzen. Auch dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0121/13/4.1.1**

Anlage 3
Seite 1 von 6

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 6

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Gewässerschutz**

2.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

2.2 Fachbetriebe

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAwS NRW bleiben hiervon unberührt.



2.3 Anlagenbeschreibung

Für die HBV-Anlage „EO-/PO-Abgaswäscher“ ist eine Anlagenbeschreibung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan zu erstellen. Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung zu beschreiben und ständig anzupassen (§ 3 Abs. 4 der VAWS NRW).

Die o. g. Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z. B. das Umweltmanagementsystem gemäß EG-Umwelt-Audit-Verordnung oder DIN EN ISO 14001 oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

2.4 Prüfung bei Stilllegung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen) – die demontiert werden sollen, sind bei der Stilllegung und Demontage durch nach § 11 VAWS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WassGefAnIV). Es ist insbesondere zu überprüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist und
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

2.5 Weitergehende (Prüf)Anforderungen

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten (§ 12 Abs. 2 VAWS NRW).

2.6 Prüfunterlagen

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen, wie z. B. baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile (Überfüllsicherung, Behälter, Auffangraum, usw.) und Nachweise



der Herstellung von Rohrleitungen gemäß TRwS 780-1, sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen (§ 12 Abs. 6 VAWS NRW).

Anlage 3

Seite 5 von 6

2.7 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

3. **Landschafts- und Naturschutz**

3.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)



- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“

Anlage 3

Seite 6 von 6